

II. Beschaffenheit der Rähne.

§ 3. Im Gewerbe der Rahnfahrer oder Rahnverleiher dürfen nur solche Fahrzeuge in Benutzung genommen werden, welche den im Interesse der Sicherheit des Publikums zu stellenden polizeilichen Anforderungen entsprechend befunden und bei der Abnahme durch die Polizei-Verwaltung als zulässig erachtet sind. Abnahmefähig sind nur solche Fahrzeuge, welche mindestens 3 Meter lang und in der Mitte nicht unter 1 Meter breit sind. Bei der Abnahme wird jedem Fahrzeuge eine laufende Listennummer gegeben, sowie die Zahl der Personen festgestellt, welche das Fahrzeug zu tragen höchstens geeignet ist. Die Listennummer ist auf beiden Seiten des Vordertheils, die Zahl der Personen im Innern des Fahrzeuges an einer durchaus sichtbaren Stelle in Delfarbe, schwarz auf weiß, mit Ziffern von mindestens 9 Centimeter Höhe anzubringen und stets lesbar zu erhalten. Alljährlich werden die zugelassenen Fahrzeuge einer amtlichen Revision unterzogen und über ihre fernere Benutzung entschieden werden.

§ 4. Fahrzeuge, welche von der Polizei-Verwaltung als nicht tauglich zum Betrieb bezeichnet werden, dürfen nicht in der Reihe der brauchbaren aufgestellt, sondern müssen entfernt werden.

§ 5. Zum Fortstoßen der größeren Fahrzeuge sind nicht gewöhnliche Hopfenstangen, sondern ordentliche Stoßruder von dauerhaftem Eschenholz mit eisernen Spitzen zu benutzen, doch ist es gestattet, neben diesen auch eine Hopfenstange von mindestens 5,5 Centimeter mittlerem Durchmesser zur Reserve zu führen. Auch die Ruder der kleinen Rähne müssen dauerhaft sein. Angebrochene oder sonst schadhafte Ruder sind aus den Rähnen zu entfernen.

§ 6. Alle Fahrzeuge sind stets im dichten und reinlichen Zustande zu erhalten, insbesondere ist darauf zu achten, daß keine Nägel oder Holzsplitter hervorragen, die dem fahrenden Publikum Verletzungen zc. beibringen können.

III. Die Rahnfahrer.

§ 7. Die Führung von Rähnen darf nur durch männliche Personen geschehen. Bei Rähnen, auf denen sich mehr wie 10 Personen befinden, hat die Führung durch 2 Fahrer zu geschehen. Niemand darf die Führung eines Rahnens übernehmen, der nicht im Besitze eines von der Polizei-Verwaltung ausgestellten Fahrscheines als Rahnfahrer zugelassen ist. Die Nummer dieses Fahrscheines hat der Rahnführer deutlich erkennbar auf einem Schild an der Vorderseite der Kopfbedeckung zu tragen.

§ 8. Von den Rahnfahrern wird unbedingte Sicherheit in der Führung der Fahrzeuge vorausgesetzt, und ist die Kenntniß des Fahrwassers bei hohem und niedrigem Wasserstande unerlässlich. Beide Eigenschaften sind bei Nachsichtung des Fahrscheines nachzuweisen.

§ 9. Die Rahnfahrer haben in reinlichem, nicht zerrissenem Anzuge zu erscheinen; sie müssen stets nüchtern sein und sich eines höflichen und bescheidenen Betragens gegen das Publikum befleißigen. Ihren Fahrschein nebst Taxe haben sie stets bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

IV. Die Rahnverleiher.

§ 10. Die Rahnverleiher haben die ihnen ertheilte Genehmigung zum Gewerbebetriebe, sowie ein polizeilich beglaubigtes Verzeichniß ihrer zum Verleihen zugelassenen Fahrzeuge nebst Taxe bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11. An junge Leute unter 14 Jahren und an des Fahrens unfundige oder trunkene Personen, dürfen Rähne zum Selbstfahren nicht verliehen werden. Die Führung der Rähne durch Kinder oder des Fahrens unfundige Personen ist nur gestattet, wenn ein mit Fahrschein versehener Schiffer sich mit in dem Fahrzeug befindet.

V. Fahr-Ordnung.

§ 12. Die Aufstellung der zum Uebersehen, Spazierfahren und Verleihen bestimmten Fahrzeuge darf nur an den von der Polizei-Verwaltung bestimmten Plätzen geschehen.

§ 13. Bei höherem Wasserstande als 7' (= 2,2 Meter) dürfen keine Personen mehr übergesetzt werden und ist das Rahnfahren überhaupt verboten. Bei einem Pegelstande von mehr als 5' (1,60 Meter) dürfen keine Rähne zum Selbstfahren mehr verliehen werden. Bei diesem Wasserstande müssen zur Führung der Fahrzeuge 2 Mann verwendet werden, selbst wenn weniger wie 10 Personen sich darin befinden.

§ 14. Es ist verboten, daß mehr Personen in einem Fahrzeuge fahren, als dasselbe nach der in ihm angebrachten Personenzahl (§ 3) als höchste Belastung aufnehmen darf.